

Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

http://www.staatsarchiv.zh.ch/query

Signatur StAZH MM 3.21 RRB 1907/1085

Titel Baulinien.

Datum 15.06.1907

P. 393

[p. 393] A. Mit Eingabe vom 31. Mai 1907, eingegangen 7. Juni, legt die Bausektion I des Stadtrates Zürich zur Genehmigung vor.

- 1. Abänderung der Baulinien der Ütlibergstraße bei der Einmündung der Gießhübelstraße, in der Weise, daß ein quadratischer Platz von 60 m Durchmesser entsteht.
- 2. Erweiterung des Baulinienabstandes der Blatterstraße zwischen Wildbach- und Mühlebachstraße auf 15 m durch Verschiebung der nördlichen Baulinie um 1 m nach Norden, mit Beschränkung der nördlichen Abschrägung an der Wildbachstraße auf 3 m.
- B. Die Festsetzung der Vorlagen erfolgte durch Beschluß des Großen Stadtrates vom 9. März 1907 und die Ausschreibung im Tagblatt und im kantonalen Amtsblatt Nr. 38 vom 10. Mai 1907.
- C. Laut Zeugnis der Bezirksratskanzlei Zürich vom 3. Juni 1907 sind daselbst weder gegen die eine noch die andere Vorlage Rekurse eingegangen.

Die Baudirektion berichtet:

- 1. Die Vorlage betreffend die Ütlibergstraße bezweckt die Schaffung eines größern und besser gestalteten Platzes bei der Einmündung der Gießhübelstraße.
- 2. An der Blatterstraße erfolgte die Erweiterung des Baulinienabstandes auf Wunsch eines Anstößers (Huber-Graf), um eine Vergrößerung der Stockwerkhöhen zu ermöglichen. Die beidseitigen Anstößer, Huber-Graf, als Eigentümer der Grundstücke Kat. Nrn. 1637 und 1887 und Meier-Fierz, als Eigentümer des Grundstückes Nr. 1634, haben die ins Notariatsprotokoll einzutragende Verpflichtung eingegangen, nur Gebäude mit einer Dachgesimshöhe von 14,5 m zu bauen, während bei 15 m Baulinienabstand 16 m hoch gebaut werden dürfte. Das Grundstück Nr. 1635 ist von der Stadt zu Schulhausbauten erworben worden.

Auf den Antrag der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Die Vorlagen der Stadt Zürich betreffend Abänderung der Baulinien der Ütlibergstraße bei der Einmündung der Gießhübelstraße und betreffend Erweiterung des Baulinienabstandes der Blatterstraße zwischen Wildbach- und Mühlebachstraße werden genehmigt,



II. Mitteilung an den Stadtrat Zürich unter Rückschluß eines genehmigten Exemplars der Vorlagen und an die Baudirektion.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/07.04.2017]